

Ausführungsbestimmungen über die Ersatzwahl in den Regierungsrat für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2018

vom 15. Dezember 2015

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Ersatzwahl in den Regierungsrat sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0),
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1),
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974 (AV; GDB 122.11),
- das Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1).

2 Wahltermine und Wahlverfahren

Die Ersatzwahl in den Regierungsrat findet statt am:

Sonntag, 28. Februar 2016 Erster Wahlgang

Sonntag, 10. April 2016 Zweiter Wahlgang

Die Ersatzwahl gilt für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2018. Im Jahr 2018 finden für den Regierungsrat Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018 bis 2022 statt.

Die Wahl erfolgt nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten (Art. 35 AG). Wahlkreis ist der Kanton.

3 Stimmrecht, Stimmregister, Stimmort und Fristen

31 Stimmrecht (Art. 15 KV, Art. 4 AG)

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (früher: wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche) unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimm- bzw. wahlberechtigt.

¹ GDB 122.11

32 Stimmregister (Art. 2 AV)

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist ab Dienstag, 23. Februar 2016, 17.00 Uhr, geschlossen.

33 Stimmort (Art. 3 AG)

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebiets nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Ersatzwahl teil.

34 Fristen (Art. 6 AG)

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Die Berechnung der Fristen richtet sich nach Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

4 Wahlvorschläge

41 Wählbarkeit (Art. 15, 46 und 50 f. KV, Art. 4 AG, Art. 38 StVG)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar. Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (früher: Bevormundete), sind nicht wählbar.

Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsbestimmungen nach Art. 50 f. KV in Verbindung mit Art. 38 StVG.

42 Inhalt (Art. 53 i.V.m. Art. 36 f. AG)

Die Wahlvorschläge dürfen nur den Namen einer einzigen wählbaren Person enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person sowie nötigenfalls den Jahrgang.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch > Abstimmungen und Wahlen) können Formulare für die Wahlvorschläge bezogen bzw. heruntergeladen werden.

43 Unterzeichnung (Art. 53 i.V.m. Art. 38 AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnende Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Sie gilt als Vertreterin des Wahlvorschlags.

44 Einreichungstermin und -ort (Art. 26 Abs. 2, Art. 53 i.V.m. Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 17. Dezember 2015 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 18. Januar 2016, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

45 Auflage (Art. 53 i.V.m. Art. 40 AG)

Die Wahlvorschläge liegen ab Montag, 18. Januar 2016, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

46 Rückzug und Ablehnung (Art. 53 i.V.m. Art. 39, 41 und 6 Abs. 5 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Mittwoch, 20. Januar 2016, für eine allfällige Ablehnung. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Lehnt die vorgeschlagene Person ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Ein Wahlvorschlag kann bis spätestens am Mittwoch, 20. Januar 2016, von der erstunterzeichnenden Person (Vertreterin des Wahlvorschlags; vgl. Ziff. 43) im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen werden. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingetroffen sein.

47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 53 i.V.m. Art. 42 und 6 Abs. 5 AG)

Steht ein Kandidatename auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die vorgeschlagene Person dem Regierungsrat bis spätestens am Mittwoch, 20. Januar 2016, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr eingetroffen sein. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen wird dieser Kandidatename gestrichen.

48 Prüfung und Bereinigung (Art. 53 i.V.m. Art. 43 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis spätestens am Donnerstag, 21. Januar 2016, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern können. Die Handlungen müssen bis um 17.00 Uhr vorgenommen worden sein.

Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

5 Bereinigte Wahlvorschläge, Stimmabgabe und Zustandekommen der Wahl

51 Wahlzettel (Art. 53 i.V.m. Art. 44 AG, Art. 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

52 Zustellung (Art. 53 i.V.m. Art. 28 AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 1. Februar 2016, bis spätestens am Freitag, 5. Februar 2016, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis zu.

53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Die Gemeindekanzleien teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten in den Gemeinden bis am Freitag, 12. Februar 2016, mit.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden im Amtsblatt vom 18. Februar 2016.

54 Stimmabgabe und Zustandekommen der Wahl (Art. 53 i.V.m. Art. 46 und 50 AG)

Für die Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug einer Kandidatin oder eines Kandidaten an. Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und Wahlzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist, sind ungültig.

Für das Zustandekommen der Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

55 Stille Wahl (Art. 53 i.V.m. Art. 52 AG)

Wird bis zum Einreichungstermin für Wahlvorschläge nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl gewählt.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

61 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisses (Art. 43 ff. AV)

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt.

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt das Wahlergebnis gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Es übermittelt das Wahlergebnis umgehend an die Staatskanzlei. Diese veröffentlicht das Wahlergebnis im Amtsblatt vom 3. März 2016.

62 Verzicht auf Kandidatur und Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang (Art. 53 i.V.m. Art. 51 und 6 Abs. 5 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis spätestens am Dienstag, 1. März 2016, schriftlich erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten. Die Erklärung muss bis um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens am Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr, bei der bei der Staatskanzlei eingegangen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

7 Amtsantritt

Der Amtsantritt des neu gewählten Mitglieds des Regierungsrats erfolgt am 1. Juli 2016.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

Sarnen, 15. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

**Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen
über die Ersatzwahl in den Regierungsrat
für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2018**

Verzeichnis der Fristen

Erster Wahlgang

<i>Was/Anordnung</i>	<i>gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG	Donnerstag, 17. Dezember 2015
Einreichung der Wahlvorschläge	53 AG 37/1 AG 6/3 AG	Montag, 18. Januar 2016, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	53 AG 40 AG 6/3 AG	Montag, 18. Januar 2016, 17.00 Uhr
Rückzug von Wahlvorschlägen	53 AG 39 AG/ 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 20. Januar 2016, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	53 AG 41/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 20. Januar 2016, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	53 AG 42 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 20. Januar 2016, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	53 AG 43/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Donnerstag, 21. Januar 2016, 17.00 Uhr
Druck der Wahlzettel	53 AG 44 AG 20 AV	KW 3/4: Freitag, 22. Januar 2016 bis Dienstag, 26. Januar 2016
Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		bis Dienstag, 26. Januar 2016
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise an die Stimmberechtigten	28/1 AG	KW 5: Montag, 1. Februar 2016 bis Freitag, 5. Februar 2016 (zusammen mit Stimmmaterial für eidg. Volksabstimmung und Wahlmaterial für Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte; 4. Februar 2016 = Schmutziger Donnerstag)
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei		bis Freitag, 12. Februar 2016
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 18. Februar 2016
Schliessung des Stimmregisters	2/2 AV 6/3 AG	Dienstag, 23. Februar 2016, 17.00 Uhr

<i>Was/Anordnung</i>	<i>gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Wahlsonntag		Sonntag, 28. Februar 2016 (eidg. Abstimmungstermin und erster Wahlgang Gesamterneuerungswahlen der Gemeinden und der Gerichte)
Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 3. März 2016
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG 6/3 AG	Montag, 7. März 2016, 17.00 Uhr

Zweiter Wahlgang

<i>Was/Anordnung</i>	<i>gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Verzicht auf Kandidatur	53 AG 51/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Dienstag, 1. März 2016, 17.00 Uhr
Neue Wahlvorschläge	53 AG 51/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Rückzug von Wahlvorschlägen	53 AG 39 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	53 AG 41/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag	53 AG 42 AG 6/5 AG 6/3 AG	Mittwoch, 2. März 2016, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	53 AG 43/2 AG 6/5 AG 6/3 AG	Donnerstag, 3. März 2016, 17.00 Uhr
Druck der Wahlzettel	53 AG 44 AG 20 AV	Freitag, 4. März 2016 bis Dienstag, 8. März 2016
Zustellung der Wahlzettel durch die Staatskanzlei an die Gemeinden		bis Dienstag, 8. März 2016

<i>Was/Anordnung</i>	<i>gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden an die Stimmberechtigten	21/3 AV 28/1 AG	KW 11: Montag, 14. März 2016 bis Freitag, 18. März 2016 (spätestens bis Donnerstag, 24. März 2016; vor Karfreitag; zusammen mit Wahlmaterial für zweiten Wahlgang Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte)
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an die Staatskanzlei		bis Donnerstag, 24. März 2016 (vor Karfreitag)
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 31. März 2016
Schliessung des Stimmregisters	2/2 AV 6/3 AG	Dienstag, 5. April 2016, 17.00 Uhr
Wahlsonntag	51/1 AG	Sonntag, 10. April 2016 (zweiter Wahlgang Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte)
Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 14. April 2016
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG 6/3 AG	Montag, 18. April 2016, 17.00 Uhr
Beginn der neuen Amtsdauer		Freitag, 1. Juli 2016

AG = Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz; GDB 122.1)
AV = Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung; GDB 122.11)